

Dr. Björn Clemens

Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lindenstraße 245 40235 Düsseldorf Tel.: 0211/49 30 611 Fax: 0211/ 49 30 646 mobil: 0173/ 80 37 483 www.bjoern-clemens.de

Preußen im Lichte des Staats und Völkerrechts¹

Vortrag bei der 2. Preußischen Akademie
der Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland

Preußen als Staat, als Rechtskörperschaft ist untergegangen. Das formale Ende wurde durch einen von Siegerwillkür und Rachedurst geleiteten Beschluß des Alliierten Kontrollrats am 25. Februar 1947 herbeigeführt. Im nachfolgenden sollen die inneren Gründe, die für den Tod desjenigen Staates, der über mehrere Jahrhunderte die Geschichte der deutschen Nation maßgeblich geprägt hat, und dem sie ihre Einigung verdankt, untersucht werden. Daraus können Schlußfolgerungen für die Überlebensfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und seines Staatsvolkes gezogen werden. Um den damit aufgeworfenen Fragen nachzugehen und um die Rolle, die Preußen als Staat unter anderen im Laufe seiner Geschichte gespielt hat, zu verstehen, ist es notwendig, zunächst den Begriff des Staates zu klären.

¹ Soweit bei allgemeiner Darstellung kein gesonderter Nachweis benannt wird, sei auf die zusammenfassenden Darstellungen zur Deutschen Verfassungsgeschichte im gleichnamigen Werk von Dietmar Willoweit, 5. Aufl., 2005, bzw. Preußen, Geschichte eines Staates von Hans-Joachim Schoeps, 1966 verwiesen. Soweit der Autor hier zitiert wird, bezieht sich das auf die Taschenbuchausgabe von 1995.

Zum Begriff des Staates

Der Begriff des Staates wurde und wird zu allen Zeiten und in allen Kulturen diskutiert. Von Platon über Bodin, Thomas Hobbes, Montesquieu bis zur Gegenwart werden hierzu Gedanken und Theorien entwickelt. Kant² benannte den Staat

„... die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“

Diese Definition ist rein formaler Art, die zwischen den beteiligten Personen keinen inneren Bezug erkennen läßt, abgesehen eben von jenem, sich zu einer überpersonalen Rechtskörperschaft zusammenschließen. Die Übereinkunft, die das ermöglicht, nennt man den Staats- oder auch Gesellschaftsvertrag. Neben Kant und Hobbes ist der französische Gelehrte Jean Jacques Rousseau der wichtigste Begründer der Lehre vom Gesellschaftsvertrag, wie der Titel seines politischen bzw. juristischen Hauptwerkes lautet.³

Für die Staatsrechtslehre der Neuzeit und der Gegenwart ist die Begrifflichkeit von *Georg Jellinek*, insbesondere dessen sogenannte Drei-Elemente-Lehre prägend geworden. Sie verbindet den Staat als Rechtssubjekt mit den Begriffen Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk.⁴ Die wörtliche Wendung, aus der diese drei Voraussetzungen abgeleitet werden lautet:

„Der Staat ist die mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestattete Verbandseinheit seßhafter Menschen.“

Die beiden ersten Begriffe sind verhältnismäßig einfach zu bestimmen. Die Staatsgewalt unterteilt sich, sofern es sich um einen Gesetzgebungsstaat handelt, der nach dem Prinzip der Gewaltenteilung aufgebaut ist, in die gesetzgebende (Legislative), die ausführende (Exekutive, z.B. Behörden und Polizei) und rechtsprechende (Judikative) Gewalt. Bei monarchischen oder totalitären Staaten können die drei Teile der Staatsgewalt auch in einer Hand zusammengefaßt oder noch anders gestaltet sein. In Preußen zur Zeit

² Die Metaphysik der Sitten, §§ 45 und 46.

³ Originaltitel: *Du contract social*, erschienen 1762.

⁴ Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., 1914, S. 180/81.

Friedrichs des Großen kannte man z.B. die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit⁵, das heißt, daß bestimmte Zweige der Rechtsprechung den Rittern oder Gutsherren als Landräte zugewiesen waren. Sie taucht selbst noch im Allgemeinen Landrecht von 1794 auf.

Demgegenüber bereitet die Definition dessen, was ein Volk (Staatsvolk) ist, überraschende Schwierigkeiten und führt folglich zu unterschiedlichen Ergebnissen. Oft wird zwischen Volk und Nation differenziert. Eine anschauliche und ergiebige Definitionen findet sich bei Friedrich Meinecke. In der Abhandlung Weltbürgertum und Nationalstaat führt er zur Nation aus:

„Gemeinsamer Wohnsitz, gemeinsame Abstammung, gemeinsame oder ähnliche Blutmischung, gemeinsame Sprache, gemeinsames geistiges Leben alles das können wichtige und wesentliche Merkmale einer Nation sein“⁶,

wenngleich er auch einräumt, daß nicht alle diese Merkmale zusammentreffen müssen. Selbstverständlich gehört die gemeinsame Geschichte dazu. Rudolf Laun, Staatsrechtler der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts hat versucht, den Begriff Volk in eine prägnante Formel⁷ zu fassen:

„Volk im natürlichen Sinn ist die aus Abstammungsgemeinschaft und Geschlechtsverbindung entstandene und durch Gleichheit der Sprache zu geistiger Einheit verschmolzene sittliche Gemeinschaft des freien persönlichen Bekenntnisses.“

Kein Geringerer als Roman Herzog, der in der Vergangenheit neben dem Amt des Bundespräsidenten auch das des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und des Kultusministers des Landes Baden-Württemberg bekleidete und überdies Mitherausgeber des bedeutendsten Kommentars zum Grundgesetz, des Maunz-Dürig, war, fügte diesem Kanon in seinem Buch Allgemeine Staatslehre aus dem Jahre 1971 das „gemeinsame Fronterlebnis“ als besonders gemeinschaftsstiftend hinzu. Allgemein verlangt er ein „Wir-

⁵ Vgl. Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903, S. 240, und 351.

⁶ Auflage von 1928, S. 1.

⁷ In: Anschütz/Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, 1930, Band 1, Kapitel III, Das Staatsvolk.

Gefühl“.⁸ Damit hat er sicher recht, doch darf bezweifelt werden, daß er das heute noch so aufrechterhalten würde.

Mit all diesen Definitionen wird das Volk als sogenannte soziologische Größe beschrieben, das eine höhere Form der Existenz ist, als der bloße Zusammenschluß einer Personenmehrheit. Es braucht mit dem Volk als juristische Größe nicht deckungsgleich zu sein. Denn der juristische Volksbegriff ist ein rein formaler, der nichts anderes als die Summe aller Staatsbürger bezeichnet, wie es auch Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tut. Dort heißt es:

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt ...“

Die Staatsbürgerschaft wiederum wird im Staatsangehörigkeitsgesetz⁹ festgelegt. § 4, Absatz 3 lautet:

„Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

Hierbei geht also das Staatsvolk aus der der Staatsbürgerschaft hervor. Der Staat konstituiert das Volk und nicht das Volk den Staat.

Der Weimarer Staatsrechtslehrer Carl Schmitt behandelt zwar den Begriff „Volk“ ebenfalls unter dem Aspekt des Staatsvolkes juristisch. Doch setzt er, und das ist die entscheidende Basis und der wesentliche Gesichtspunkt seines Denkens das Volk im soziologischen Sinne nach Art der Meineckeschen Begrifflichkeit voraus. Schmitt bezeichnet den Staat deshalb an zentralen Stellen seines Schrifttums immer wieder als den „politischen Statuts

⁸ S. 43.

⁹ Bundesgesetzblatt I 1999, S. 1618, abgedruckt z.B. in der Gesetzessammlung „Sartorius“. Das Gesetz stammt ursprünglich aus dem Jahre 1913 und bekam im Zuge der Einführung der sog. doppelten Staatsbürgerschaft 1999 einen neue Überschrift, mit dem ironischen Ergebnis, das es nun offiziell Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7. 1913 heißt, obwohl es 1913 als „Reichs- und Staatsbürgerschaftsgesetz“ eingeführt wurde. § 1 lautet noch heute: Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

eines in territorialer Geschlossenheit eines Volkes.“¹⁰ Damit ist der Vorrang des Volkes vor dem Staat benannt: nur was als organische Größe oder als tatsächliche Gegebenheit schon vorhanden ist, kann sich zu politischem Status, zu politischer Einheit zusammenfinden.¹¹ Das heißt ferner, daß sich der Staat vom Volke ableitet und nicht umgekehrt.

Dieses Staatsverständnis schließt eine doppelte Staatsbürgerschaft aus und es schließt aus, daß die Staatsbürgerschaft regelmäßig an Angehörige fremder Kulturen vergeben wird. Wenn das BRDGG mit der Änderung des Staatsbürgerschaftsrechts genau diese Institutionen schafft, stuft es das Volk zu einer bloßen Verwaltungsgröße herab. Es dreht das Staatsverständnis auf den Kopf und leitet den Staat von den Bürgern ab, die keine geistige Einheit zu sein brauchen und im schlimmsten Fall nur eine amorphe Masse sind. Die bis 1999 geltende Fassung war zumindest was ihren Anspruch betraf, noch so ausgerichtet, daß der Staat Bundesrepublik Deutschland die politische Einheit des deutschen Volkes war.

Im Falle Preußens hat es ein solches Rechtsverständnis nicht gegeben, Preußen sah sich nicht als die politisch handlungsfähige Einheit des Deutschen Volkes. Auch faktisch war der Staat Preußen zu keiner Zeit seines Bestehens Handlungseinheit des deutschen Volkes. Preußen war, wie von vielen Historikern immer wieder betont, eine Idee, ein Konstrukt, ein Geist. Es war nicht der Nationalstaat der Deutschen. Es war ein Teilstaat des Reiches, der sich vor 1871 neben anderen, namentlich Österreich zu behaupten hatte und anschließend im Kaiserreich aufging. Seine Vorläufer waren die Mark Brandenburg und das Gebiet des Deutschen Ordens, das später zu Ostpreußen wurde.

Die Mark Brandenburg

Brandenburg war seit jeher Teil des Deutschen Reiches, bzw. des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, wie es sich im Mittelalter zu nennen begann. Die Provinz hatte sich aus einer kleinen Herrschaft unter den Askaniern, eigentlich den Grafen von

¹⁰ Der Begriff des Politischen, S. 20; Verfassungslehre, S. 239: „Jede demokratische Verfassung setzt ein solches handlungsfähiges Volk voraus.“

¹¹ In § 8 der Verfassungslehre, S. 79 benennt Schmitt das Volk als ethnisch oder kulturell zusammengehörige Verbindung und Nation als Volk als politisch-aktionsfähige Einheit mit dem Willen zur politischen Existenz.

Ballenstedt, zu einer ansehnlichen Markgrafschaft an der gefährdeten Ostgrenze des Reiches entwickelt. Sie fiel nach Aussterben der letzten Askanier 1415 an die Hohenzollern, die seinerzeit Burggrafen von Nürnberg waren.¹²

In der Goldenen Bulle von 1356, die auch als Reichsgrundgesetz¹³ bezeichnet wird, wurde die Markgrafschaft Brandenburg neben Sachsen, Böhmen, der Pfalz als weltliche Fürstentümer und Trier, Mainz und Köln als geistliche Fürstentümer zu einer der sieben Kurwürden erhoben, die von nun an den deutschen König wählten. Der deutsche König galt traditionell als natürlicher Anwärter auf die römische Kaiserkrone, ein Recht, das immer wieder gegen den Papst durchzusetzen war. Brandenburg zählte damit als Kurfürstentum staatsrechtlich zu den drei wichtigsten weltlichen Herrschaften im Reich. Die pfälzische Kurwürde fiel im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges an das Haus Wittelsbach, die böhmische gehörte seit 1526 infolge verschiedener dynastischer Verbindungen zu Habsburg und damit zu Österreich. Das auf die Kurwürden gestützte deutsche Wahlkönigtum stärkte die Stellung der Kurfürsten erheblich und brachte die Anwärter und Inhaber des deutschen Königsthrons in Abhängigkeit von ihnen. Die Schwächung der Reichsgewalt war zwingende Folge. Trotzdem blieben die Kurfürstentümer wie alle anderen Herrschaften Teil des Reiches mit Huldigungspflicht gegenüber dem Kaiser. Völkerrechtlich waren sie nicht selbständig, sondern nur Teilstaaten. Starb die Dynastie einer Herrschaft aus, war es das originäre, wenn auch nicht immer durchsetzbare Recht des Kaisers, sie neu zu belehnen.

Das Ordensland Preußen

Im Gegensatz zur Mark Brandenburg war das Ordensland Preußen lange Zeit kein eigentlicher Teil des Reiches, sondern hatte eine staatsrechtliche Sonderstellung in Deutschland. In der Goldenen Bulle von Rimini wurde dem Deutschen Orden, der wie die Templer, die Zisterzienser, die Malteser o.ä. ein geistlicher Ritterorden war, 1226 von Kaiser und Papst das Gebiet des slawischen Stammes der Pruzzen zugewiesen, das freilich mit kriegerischen Mitteln erst zu erobern war. Diese Inbesitznahme stand unter dem Schutz des Kaisers, der sich als Eigentümer sämtlichen heidnischen Landes auf der Welt verstand. Der Hauptsitz des Ordens war die Marienburg. Er baute sich im Gebiet, das

¹² Vgl. Leopold von Ranke, Preußische Geschichte, 1. Buch, 1. Kapitel.

¹³ Vgl. Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 5. Aufl., 2005, § 11 II 2.

wir unter Ostpreußen kennen (und zeitweise bis Litauen hinauf) einen eigenen Staat auf. Nach einer anfänglichen Blütezeit verfiel die Machtstellung des Deutschen Ordens. Äußerlich durch die Verbindung von Litauen und Polen bedroht und innerlich durch Zerwürfnisse und Uneinigkeit geschwächt, konnte es sich gegen seine Gegner nicht behaupten. Die Schlacht bei Tanneberg 1410 und der zweite Thorner Friede 1466 brachten den Orden in Lehensabhängigkeit zu Polen und beendete auch die letzte formale Zugehörigkeit zum Reich.¹⁴

1511 wurde der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach aus einer Nebenlinie des Hauses Hohenzollern 37. und letzter Hochmeister des Deutschen Ordens. Im Jahre 1525 wandelte er das Ordensland Preußen in ein weltliches und erbliches Herzogtum (Preußen) um, was einem Staatsstreich gleichkam, da es den geistlichen Ritterorden seines Staates beraubte. Der Vorgang wurde folgerichtig vom Kaiser nicht anerkannt. Es fiel 1618 an die Hauptlinie der Hohenzollern. Damit vereinigten sich das Kurfürstentum Brandenburg und das Ordensland Preußen. Diese neue Herrschaft war, soweit sie Brandenburg betraf, Teil des Reiches, soweit sie Preußen betraf, „außerreichisches“ Gebiet unter der Lehensherrschaft des polnischen Königs.

Westfälischer Friede

Der Westfälische Friede¹⁵ begünstigte die weitere Schwächung des Reiches. Den Gliedstaaten wurde u.a. das Recht gegeben, selbständige Verträge mit ausländischen Staaten zu schließen, die sich zwar de iure nicht gegen das Reich richten durften, faktisch aber nicht selten genau dazu führten. Außerdem wurden einzelne ausländische Großmächte Glieder des Reiches, z.B. England über die Personalunion mit Hannover und Schweden über den Besitz von Rügen und Stralsund. Faktisch war das Reich als politische Größe mit dem Westfälischen Frieden zu einer lebenden Leiche herabgesunken. Der Staatsrechtler Pufendorf nannte es ein Monstrum. Rechtlich blieben aber die Territorien seine Glieder, was sich in den weiterbestehenden Institutionen des Reichstages, des Reichskammergerichts und der Wahl des Königs/Kaisers durch die Kurfürsten ausdrückte.

¹⁴ Zu diesem Komplex: Schoeps, Preußen, TB 1995, S. 13-16.

¹⁵ Überblick bei Willoweit, a.a.O., § 21 II.

In diese Zeit fällt der machtpolitische Aufstieg Brandenburgs, der vom Großen Kurfürsten, der von 1640 bis 1688 regierte, eingeleitet wurde und mit der Erhebung Kurfürst Friedrichs des Dritten zum König Friedrich I *in* Preußen sichtbaren Ausdruck fand. Die Königswürde hatte zwei Voraussetzungen: Zum einen bedurfte sie der Genehmigung des Kaisers (Leopold), um die Friedrich lange antichambrieren mußte; zum zweiten durfte sich Friedrich nur als König in Preußen titulieren, was nur durch die Sonderstellung des alten Ordenslandes als einer jetzt brandenburgischen Provinz außerhalb Deutschlands, genauer gesagt, außerhalb des Reiches möglich wurde. Im Vorgang um die Rangerhöhung des Königs (nicht aber des Kurfürstentums Brandenburg!) spiegelt sich erneut die Tatsache wieder, daß Brandenburg-Preußen nur ein Teilstaat war, der de iure unter der Macht des Kaisers stand. Das blieb bis zum Ende des Reiches 1806 so, auch wenn das Reich in dieser Zeit immer weiter verfiel, wobei in seiner Endphase auch Preußen eine Schwächephase durchlitt, die mit dem Tode Friedrichs des Großen 1786 einsetzte und in den vernichtenden Niederlagen gegen Napoleon von Jena und Auerstedt besiegelt wurde. Trotz der faktischen Machtverschiebung zu den Gliedstaaten, trotz der Tatsache, daß Österreich und Preußen im 18. Jahrhundert die eigentlichen politischen Mächte waren, die Kriege und diplomatischen Verkehr mit dem Ausland führten, blieben sie Teilstaaten. In Konsequenz der tatsächlichen Verhältnisse und des schwächlichen Zustandes des Reiches verkörperten sie nur ihre eigene Staatsidee, bzw. Staatsraison und die Interessen der Herrschaftsdynastie, in Preußen der Hohenzollern, in Österreich der Habsburger. Das Reich war faktisch ein Anhängsel der Territorialstaaten geworden, auch wenn es rechtlich deren Überbau blieb. Das war ein nebulöser Zustand, der verhinderte, daß die deutsche Nation und ein sie repräsentierender Staat zur Deckung kommen konnte.

Nach dem Wiener Kongreß

Um die Jahrhundertwende dehnte Napoleon seine Herrschaft über Deutschland und Europa aus, die aber nicht von Dauer war. 1815 wurde er endgültig geschlagen. Auf deutscher Seite wurden die hierzu geführten Befreiungskriege von der Hoffnung getragen und beflügelt, die soeben beschriebene unbefriedigende staatsrechtliche Situation

aufzubrechen und endlich einen einheitlichen Nationalstaat zu schaffen. Wichtigste geistige Führungsgruppe waren dabei die Burschenschaften. Die Neugestaltung der europäischen Verhältnisse erfolgte auf dem Wiener Kongreß. Dort wurde das Deutsche Reich jedoch nicht wiederhergestellt, im Gegenteil, den faktischen Gegebenheiten folgend wurden die bisherigen Gliedstaaten völkerrechtlich aufgewertet und bekamen nun erstmals den Rang souveräner Staaten. Statt des ehemaligen Reiches wurde der Deutsche Bund als Staatenbund, das heißt als Bündnis Selbständiger begründet, sowie es heute die Europäische Union ist. Ein gemeinsames Staatsoberhaupt gab es nicht.¹⁶ Für Preußen endete diese Periode nach kurzer Zeit im Jahre 1871.

Deutsches Kaiserreich

Mit der Gründung des (Zweiten) Deutschen Reiches sank Preußen erneut in die Stellung eines Gliedstaates hinab, nun aber innerhalb eines Reiches, das politisch, wirtschaftlich und militärisch geeint, zur alles überlagernden Größe wurde. Unter seiner Eigendynamik verblaßte trotz aller verbliebener souveränitätsähnlichen Rechte der Status Preußens, der mit der Zeit demjenigen einer reinen Reichsprovinz, wenn auch der mit Abstand stärksten, gleichkam. Die Zeit einer eigenständigen Politik, was insbesondere Außen- und Militärpolitik bedeutete, war staatsrechtlich und nun auch faktisch beendet. Folgerichtig hat der Erlanger Historiker Julius Schoeps in seinem Werk „Preußen, Geschichte eines Staates“ die Zeit seit 1871 mit dem Titel „Nachgeschichte Preußens“ überschrieben.¹⁷ Zwar hatte Bismarck durch verschiedene verfassungsrechtliche Konstrukte versucht, Preußen eine Vormachtstellung innerhalb des Reiches zu verschaffen und zu erhalten. So stand der Titel des Deutschen Kaisers dem preußischen König zu. Auch wurde das Amt des preußischen Ministerpräsidenten qua Reichsverfassung mit der des Reichskanzlers verschmolzen. Aber das schwächte die Stellung des Ministerpräsidenten, anstatt sie zu stärken. Bei allen Nachfolgern Bismarcks wurde in erster Linie ein neuer Reichskanzler gesucht, der das Amt des preußischen Ministerpräsidenten gewissermaßen im Nebenamt ausübte. Kaiser Wilhelm II schließlich dachte mehr in deutschen als in preußischen Dimensionen, und zwar auch mental. Immerhin verhinderte die starke rechtliche und personale Verklammerung zwischen dem Reich und seinem stärksten Glied, daß

¹⁶ Ausführliche Darstellung bei Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Band 1, 1960, § 33-35 sowie 37. Überblick bei Willoweit, a.a.O., § 30 II 1, und 2. S. auch: Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 1927 Band 1, 1. Teil, 2. Buch, 1. Abschnitt.

¹⁷ In seinem Werk: Preußen, Geschichte eines Staates, S. 273.

zwischen beiden eine verfassungs- oder gar machtpolitische Konfliktlage entstehen konnte.

Weimar

Das änderte sich mit dem Ende des deutschen Kaiserreichs und der Begründung der Weimarer Republik im Jahre 1919. Preußen und das Reich wurden durch den Wegfall der Personalunion von preußischem König und deutschem Kaiser sowie der des Kanzlers und des Ministerpräsidenten zu vollständig unabhängigen Größen. Die instabilen Tendenzen dieses ungleichgewichtigen Verhältnisses brachen dadurch auf. Denn Preußen stellte selbst nach den Gebietsverlusten des ersten Weltkrieges noch 62,1% des Reichsgebietes und 61,9% der Bevölkerung.¹⁸ Verschärft wurde der Gegensatz durch einige Bestimmungen des Versailler Diktates, die dem Reich nur 100.000 Soldaten gestatten, während Preußen über allein 60.000 Polizisten verfügte, sowie die Tatsache, daß die allgemeine Behördenverwaltung in Deutschland auf Landesebene lag und liegt. Dieses

„... Nebeneinander zweier voneinander unabhängiger Regierungen in Berlin, von denen die eine die Verantwortung für das Reichsganze trug, während die andere über die Verwaltungsmacht in Bezug auf fast zwei Drittel des Reichsgebietes und der Reichseinwohnerschaft verfügte, war eine von allen Sachkennern gerügte Fehlkonstruktion des Verfassungssystems.“¹⁹

Das problematische Verhältnis zwischen Preußen und dem Restreich wurde unter dem Namen preußisch-deutscher Dualismus erörtert und versucht, zu entschärfen, was namentlich zu Aufteilungsplänen führte, die aber 1919/20 pikanterweise an führender Stelle von Bayern vereitelt wurden, weil es um den eigenen Bestand fürchtete.²⁰

In ruhigen Zeiten mochte der Dualismus zwischen Preußen und dem Reich erträglich erscheinen, in Krisenzeiten konnte er staatsgefährdendes Potential entwickeln, insbesondere, wenn die jeweiligen Regierungen in ideologischem bzw. tagespolitischem Gegensatz standen. Das war seit 1930 der Fall, als im Reich das vom Sozialdemokraten

¹⁸ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 7, 1984, S. 670. Fn. 14.

¹⁹ Huber, Band 7, S. 1009.

²⁰ Zu den Reformplänen Huber, a.a.O., S. 672ff. Zum preußisch-deutschen Problem auch Meinecke, in Weltbürgertum und Nationalstaat, a.a.O., S. 542 (Anhang 1921 zum eigentlichen Text).

Müller geleitete Kabinett der Präsidentialregierung des konservativen Zentrumsmannes Heinrich Brüning wich, während in Preußen weiterhin die Sozialdemokratie unter ihrem Ministerpräsidenten Otto Braun an der Macht war. Denn zur Umsetzung der von der Reichsregierung beschlossenen Notverordnungen, einem von der Weimarer Verfassung vorgesehenen Ausnahmerecht, das von Brüning für die regelmäßige Regierungsarbeit zweckentfremdet wurde, bedurfte es der Bereitschaft der Länder zur Umsetzung. Insbesondere des Beistandes des preußischen Vollzugsapparates konnte die Reichsgewalt nicht entraten.²¹ Zur Eskalation kam es im Jahre 1932, als infolge einer durch die Erfolge von NSDAP und KPD samt ihren blutigen Begleiterscheinungen es zu einer weiteren Verschärfung der innenpolitischen Situation kam, die als „latente Bürgerkriegslage“ bezeichnet wurde.²²

„Die erfolgreiche Abwehr der dem politischen Gesamtsystem durch den Radikalismus von rechts und von links erwachsende Bedrohung hing angesichts der föderativen Struktur Deutschlands von dem Zusammenwirken der Exekutivmittel des Reichs und Preußens entscheidend ab. Ein Konflikt zwischen der Reichs- und der preußischen Staatsgewalt bedeutete den Zusammenbruch dieses im deutschen Föderalismus vorausgesetzten Abwehrsystems.“²³

Als durch den Erfolg der NSDAP bei der preußischen Landtagswahl im April 1932 die Übernahme der Macht in Preußen durch die Nationalsozialisten (und zwar in einer möglichen Koalition mit dem Zentrum!) drohte, rückte der Umschlag des latenten in den offenen Bürgerkrieg in greifbare Nähe. Daher entschloß sich der inzwischen an die Stelle Brünings getreten Reichskanzler Franz von Papen zur Reichsintervention in Preußen gemäß Artikel 48 der Verfassung. Die (seit der Landtagswahl nur noch) geschäftsführende Regierung Braun wurde abgesetzt; an ihre Stelle ein Reichskommissar gesetzt. Das war das Ende Preußens als juristisch handlungsfähige Einheit, auch wenn später in Gestalt von Hermann Göring noch einmal ein preußischer Ministerpräsident in Erscheinung treten sollte. Der Satz, „Wenigstens zwölf Jahre anständig gelebt“, den er bei seiner Festnahme durch die Amerikaner im Jahre 1945 von sich gab, wäre einem preußischen König oder Beamten niemals über die Lippen gefahren.

²¹ Huber, Band 7, S. 1010.

²² A.a.O., S. 1012.

²³ A.a.O., S. 1014.

Ende und Schlußfolgerung

1947 wurde mit dem Beschluß des Alliierten Kontrollrates formal nachvollzogen, was tendenziell seit 1871 im Gange war, 1932 mit der Entmachtung der Regierung und 1945 mit dem Verlust erheblicher Provinzen, darunter derjenigen, der Preußen seine Staatsidee verdankt, den entscheidenden Negativimpuls bekommen hatte. Die Auflösungserklärung war nur mehr deklaratorisch, aber nicht konstitutiv. Das heißt, es wurde nur etwas klargestellt, kein neuer Zustand geschaffen.

Hans-Joachim Schoeps nennt als innere Ursachen für den Untergang Preußens, daß es in seiner überkommenen aristokratischen Struktur nicht mehr in das Zeitalter der Massenbewegungen und Demokratien gepaßt habe.²⁴

„Der Zeitgeist weht seither aus einer anderen Richtung. Die Anbetung des Zivilisationskomforts und der wirtschaftlichen Sicherheit ohne die freiwillige Übernahme staatsbürgerlicher Pflichten stehen im Gegensatz zum Geist des Preußentums.“

Diese durchaus zutreffende Analyse beschreibt jedoch nur einen Teil der Ursachen. Er ist Ausdruck jener kulturpessimistischen Sichtweise, die den Liberalextrémismus nicht nur als verhängnisvoll ansieht, sondern sich offensichtlich nichts anderes vorstellen kann, als dessen zerstörerischen Siegeszug. Im Umkehrschluß könnte man dann folgern, daß, so sich der Wind des Zeitgeistes drehen doch einmal sollte, eine Wiedergeburt Preußens denkbar würde. Das dürfte indes kaum der Fall sein. Denn die geistesgeschichtlich richtige Aussage von Schoeps vernachlässigt das im vorliegenden Aufsatz verständlich zu machen versuchte Defizit der nationalstaatlichen Komponente Preußens. War es auch spätestens seit der Glanzzeit Friedrichs des Großen der stärkste Machtfaktor und anstelle des Reiches auch der eigentliche Träger von Staatlichkeit in Deutschland (neben anderen Territorialstaaten z.B. Österreich), war es seit 1815 ein souveräner Staat und international unumstrittener Teil der europäischen Pentarchie, so war es eins nie: der Nationalstaat, die politische Einheit der Deutschen, und zwar nicht nur juristisch nicht: das war selbst das Deutsche Reich von 1871 nicht vollständig, da die Deutschen Österreichs ausgeschlossen

²⁴ A.a.O., S. 297.

bleiben, sondern vor allem mental. Im Reich von 1871 sah sich das Deutsche Volk verwirklicht. Es sah sich darin zum Ziele gekommen, wenn auch um den Preis der kleindeutschen Lösung. Das wiederum zeigt das Streben der Nationen, in einem Staat zu sich selbst zu finden. Dieser Fixpunkt war Preußen für das deutsche Volk nicht. Es war Lokomotive der deutschen Einheit, *Verwirklicher* der nationalen Idee aber nicht *Verwirklichung*. Nur deshalb konnten die Alliierten im Jahre 1947 zu ihrer Freveltat finden. Eine Verwaltungseinheit kann man auflösen, Teilstaaten umorganisieren. Bei Nationalstaaten geht das nicht, es sei denn, man rottet die Nation aus.

Das ist der Grund, warum der Untergang Preußens für die Gegenwart die Qualität eines Warnhinweises erfüllen kann. Zwar droht heute nicht die Gefahr, daß sich die Bundesrepublik die Loyalität der Deutschen (sofern noch vorhanden) mit einem anderen Staat, zu dem sie in Konkurrenz treten müßte, oder eben mit dem „eigentlichen“ Deutschland oberhalb der Republik teilen müßte, aber es droht das Aufkommen konkurrierender Loyalitäten. Die Loyalität der Deutschen verteilt sich nicht, aber es könnten daneben Zweit-, Dritt- und Viertloyalitäten von raumfremden Völkern entstehen, die sich inzwischen auf dem Gebiet der BRD angesiedelt haben. Deren Loyalität wird aber nicht auf Deutschland gerichtet sein, so daß unser Staatsgebilde nicht mehr die politische Einheit unseres Volkes sein wird, sondern ein loses Gebilde divergierender Interessen. Die Auflösung wäre zwangsläufige Folge. Nur derjenige Staat, der die politische Einheit eines Volkes ist, ist potentiell dauerhaft.

Wenn der Tod Preußens diesbezüglich eine Lehre abgibt, auf die die Menschen auch hören, würde man seinen Untergang nicht rückgängig machen können. Aber man könnte wenigstens sagen: Es ist nicht umsonst gestorben.
